

Beschluss-Vorlage 2014/0441 zur Sitzung am 16.12.2014  
des STADTRATES

TOP 7

öffentlich

**Betreff:** Freihandelsabkommen zwischen EU und USA: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und Trade in Services Agreement (TiSA); Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2014

im Investitions-HH

2014

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN hat am 6. Oktober 2014 (bei der Stadtverwaltung per E-Mail am 15. Oktober eingegangen) den Antrag gestellt, der Stadtrat möge sich für die Beteiligungsrechte der Interessensverbände der Kommunen bei den Vertragsverhandlungen zu den aktuellen Freihandelsabkommen (TTIP/TiSA/CETA) aussprechen.

Zu den einzelnen Forderungen, siehe Antrag vom 6. Oktober 2014, Anlage 1 dieses Sitzungsvortrages.

Bevor die Verwaltung hierzu Stellung nimmt, erscheint es sinnvoll, im Nachfolgenden den derzeitigen Sachstand der Verhandlungen wiederzugeben.

Unter Ziffer 5 des Sitzungsvortrages wird dann auf den Antrag eingegangen.

## Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>:

1. Grundsätzliche Informationen zu TTIP .....	2
1.1 Ziele des Abkommens .....	2
1.2 Verhandlungsmandat der EU-Kommission .....	3
1.3 Chronik der Verhandlungsrunden .....	3
2. Kommunalrelevante Inhalte des Abkommens .....	5
2.1 Strukturelle Besonderheiten des Abkommens .....	5
2.3 Daseinsvorsorge (Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen) .....	6
2.4 Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) .....	7
3. Deutsche Standpunkte .....	8
3.1 Standpunkt der Bundesregierung .....	8
3.2 Standpunkt der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände .....	8
4. Ausblick/Fazit .....	9
4.1 Bewertung der wirtschaftlichen Ziele des Abkommens.....	9
4.2 Bemühungen der EU-Kommission um mehr Transparenz .....	10
4.3 Weitere Handelsabkommen und ihr Zusammenhang zu TTIP .....	11
5. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen .....	12
5.1 Befassungskompetenz des Stadtrates.....	12
5.1.1 Argumentation Contra-Befassungskompetenz.....	12
5.1.2. Argumentation Pro-Befassungskompetenz.....	13
5.2 Vorgeschlagener Beschlussvorschlag .....	14
Beschlussvorschlag .....	14

---

---

## **1. Grundsätzliche Informationen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)**

### **1.1 Ziele des Abkommens**

Der Grundgedanke des Abkommens zwischen der EU und den USA ist die Erleichterung des Waren- und Dienstleistungsaustauschs durch die Beseitigung von Handelshemmnissen. Dies soll mit einer weitreichenden Harmonisierung der beiden Wirtschaftsräume einhergehen.

Darunter fällt auch eine Liberalisierung der Dienstleistungssektoren. Kommunale Handlungsfelder können somit grundsätzlich Gegenstand der Verhandlungsgespräche werden. Das gilt insbesondere für die kommunale Daseinsvorsorge.

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge genießen die Kommunen in Europa weitreichende Entscheidungsrechte. Daran soll sich durch das Handelsabkommen auch nichts ändern, zumal die EU-

---

<sup>1</sup> Die Gliederung des Sitzungsvortrages ist hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem Sachstandsvermerk des Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel vom 3. November 2014 angelehnt. Aktuelle Entwicklungen wurden versucht zu berücksichtigen. Da es sich um ein aktuelles, politisch brisantes Thema handelt – noch dazu auf unklarer Faktenlage – können sich Informationen rasch ändern. Redaktionsschluss des Sitzungsvortrags ist der 8. Dezember 2014.

Kommission gemäß Nr. 19 und 20 der Verhandlungsrichtlinien die hohe Qualität der öffentlichen Versorgung in der EU schützen soll. Dienstleistungen, die durch Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, sollen gänzlich von den Verhandlungen ausgenommen werden. Obwohl der Wassersektor zuvor aus der EU-Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU) ausgenommen wurde und seitdem besonderen Schutz genießt, wurde dieser aus verhandlungstaktischen Gründen nicht von vornherein von den Gesprächsthemen ausgenommen. Die EU argumentiert, dass ein solcher Schritt dazu führen könnte, dass auch die USA Bereiche ausklammern könnte, die der EU ein hohes Anliegen sein könnten. Aus diesem Grund wurde auch die kommunale Daseinsvorsorge bisher nicht explizit aus den Verhandlungen ausgeschlossen, wenngleich diese bisher in keiner Verhandlungsrunde debattiert wurde.

Trotz der Tatsache, dass auch bereits mehrere Verhandlungsrunden (siehe 1.3.) stattgefunden haben, ist deshalb zum momentanen Zeitpunkt nur von **potentiellen Inhalten** eines Freihandelsabkommens auszugehen. Noch dazu ist unklar, wie die Themen rechtlich formuliert und im Vertragstext ausgestaltet werden.

## 1.2 Verhandlungsmandat der EU-Kommission

Die EU als Ganzes wird in den Verhandlungen von der EU-Kommission vertreten, die zuvor in Form von „Leitlinien für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika“ über den europäischen Rat von den einzelnen Mitgliedstaaten mit dieser Rolle betraut wurde. Diese Leitlinien dienen als Verhandlungsmandat der Kommission und beinhalten bindende Ziele, die die Kommissionsvertreter in den Gesprächen mit den USA vertreten müssen. Der Rat der EU veröffentlichte am 9. Oktober 2014 das bereits vor Monaten geleakte Verhandlungsmandat<sup>12</sup> offiziell auch in deutscher Sprache. Zuvor hatten u.a. die Europäische Ombudsfrau Emily O'Reilly und die italienische Ratspräsidentschaft Forderungen nach mehr Transparenz geäußert.

## 1.3 Chronik der Verhandlungsrunden

In mehreren Verhandlungsrunden werden einzelne Themengebiete diskutiert. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Interessen und Positionen der Verhandlungspartner. Für die Verhandlungen trifft sich ein Team der EU-Kommission unter Federführung der Generaldirektion Handel mit den amerikanischen Gesprächspartnern. Verhandelt wird in 24 Arbeitsgruppen, die für die einzelnen Vertragskapitel zuständig sind. Anschließend wird an den Chefunterhändler Ignacio García Bercero von der Generaldirektion Handel berichtet. Für die USA nimmt Daniel Mullaney vom Büro des Handelsbeauftragten diese Rolle wahr.

Zudem werden regelmäßig zwischen dem federführenden EU-Handelskommissar Karel De Gucht (seit dem 1. November 2014 ist Cecilia Malmström verantwortlich) und dem US-Handelsbeauftragten Michael Froman sog. Spitzen-Gespräche geführt. Beispielsweise erfolgte im Februar 2014 eine derartige politische Bestandsaufnahme und Bewertung zu den bisherigen Verhandlungsrunden durch De Gucht und Froman.

8.-12. Juli 2013	1. Verhandlungsrunde in Washington D.C.
11.-15. November 2013	2. Verhandlungsrunde in Brüssel
16.-20. Dezember 2013	3. Verhandlungsrunde in Washington D.C.
10.-14. März 2014	4. Verhandlungsrunde in Brüssel
19.-23. Mai 2014	5. Verhandlungsrunde in Arlington
14.-18. Juli 2014	6. Verhandlungsrunde in Brüssel
29. Sept. - 3. Okt. 2014	7. Verhandlungsrunde in Chevy Chase

---

<sup>2</sup> Vgl. <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/de/pdf>

In der **ersten** Verhandlungsrunde wurde v. a. die Bandbreite der Inhalte des Abkommens abgesteckt und die jeweiligen Positionen der Gesprächspartner ausgelotet. Dazu legten die Verhandlungsführer der EU ein Anfangspositionspapier vor. Es bildeten sich insgesamt 24 Verhandlungsgruppen, die sich auf unterschiedliche Themenbereiche konzentrieren sollen.

Beide Seiten erörterten in der **zweiten** Verhandlungsrunde, die wegen des „Government Shutdown“ in den USA hatte verschoben werden müssen, Investitionsregeln, den Handel mit Dienstleistungen, Energie und Rohstoffen sowie einige regulatorische Fragen (z. B. Regulierungskohärenz), technische Handelshemmnisse und sektorspezifische Ansätze. Über das öffentliche Auftragswesen wurde bereits vor dem geplanten Treffen im Oktober verhandelt. Parallel zu den Sitzungen in Brüssel und auch in den darauf folgenden Wochen besprach man in Videokonferenzen außerdem Maßnahmen in den Bereichen Pflanzengesundheit und Hygiene, Rechte des geistigen Eigentums, Wettbewerbspolitik sowie kleine und mittlere Unternehmen.

Während der **dritten** Verhandlungsrunde wurden v. a. Fortschritte in den Kernbereichen des Abkommens erzielt. Dazu zählen Fragen des Marktzugangs, Regeln zu verschiedenen Handelsbereichen und Schutzmaßnahmen vor Gesundheits-, Sicherheits-, Umwelt- und Finanzrisiken. Einen kompletten Verhandlungstag verbrachten die Delegationen damit, gemeinsam die Fragen von mehr als 50 Stakeholdern zu beantworten.

In der **vierten** Verhandlungsrunde wurden insbesondere Fortschritte zum Thema technische Handelshemmnisse erzielt. Regelungen in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Arbeit und Umwelt sollen auf bereits bestehende Regeln in europäischen und US-amerikanischen Abkommen aufbauen. Außerdem wurde darüber debattiert, wie kleine und mittlere Unternehmen leichter von den Vorteilen des TTIP profitieren können. Dazu veröffentlichten EU und USA am 14. März den Bericht TTIP – Die Möglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen. Ein kompletter Tag der Verhandlungswoche wurde Interessenträgern gewidmet. Am 12. März hörten sich die Verhandlungsführer die Position von 90 verschiedenen Referenten aus den Bereichen Unternehmen, Verbraucher-, Arbeitnehmer-, und Umweltgruppen an und trafen sich anschließend für mehr als zwei Stunden mit mehr als 300 Interessenträgern.

Während der **fünften** Verhandlungsrunde zum TTIP standen besonders Regulierungsfragen, Produktstandards, Gesundheits- und Umweltschutz, die öffentliche Auftragsvergabe sowie der Energie- und Rohstoffzugang im Mittelpunkt der Gespräche.

Zur **sechsten** Verhandlungsrunde legten beide Seiten erstmals Angebote zur Liberalisierung des Dienstleistungssektors vor. Die EU-Kommission hatte bereits im Vorfeld eine Interpretationshilfe für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf ihre Internetseite<sup>3</sup> gestellt. Der Vorschlag der EU sah eine Hybridliste vor. Das bedeutet, dass beim Thema Marktzugang eine Positivliste (zu Positiv- und Negativlisten, siehe 2.1) Anwendung finden sollte, während man bei der Frage der Inländerbehandlung mit einer Negativliste arbeiten könnte. Die USA hingegen plädierten für eine umfassende Negativliste in allen Bereichen des Abkommens. Im Anschluss an diese Verhandlungsrunde veröffentlichte die EU-Kommission einen Zwischenbericht.<sup>4</sup>

Die **siebte** Verhandlungsrunde thematisierte die regulatorische Kooperation und technische Handelshemmnisse sowie die Bereiche Arzneimittel, Kraftfahrzeuge und Maschinenbau.

Die Gespräche zu der in der Öffentlichkeit bereits breit diskutierten Investorenschutzklausel (siehe 2.4) sind in den bisherigen Verhandlungen noch ausgesetzt.

---

<sup>3</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/march/tradoc\\_152266.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/march/tradoc_152266.pdf)

<sup>4</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc\\_152699.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152699.pdf)

## 2. Kommunalrelevante Inhalte des Abkommens

### 2.1 Strukturelle Besonderheiten des Abkommens

Da die USA bei allen ihren bisherigen Freihandelsabkommen einen Negativlisten-Ansatz verfolgt haben und auch die derzeitigen Verhandlungen zum CETA-Abkommen zwischen EU und Kanada auf diesem Ansatz beruhen, ist zu erwarten, dass dieser beim TTIP ebenfalls Anwendung findet. Im Gegensatz zum Positivlisten-Ansatz<sup>5</sup>, bei dem nur über Bereiche verhandelt wird, die von den Verhandlungspartnern aufgelistet wurden, werden beim Negativlisten-Ansatz alle Sektoren von den Verpflichtungen des Abkommens erfasst, die nicht ausdrücklich ausgenommen wurden. Die Ausnahmen werden in zwei unterschiedlichen Anhängen aufgeführt.

Im ersten Anhang (Annex I) benennen die Vertragsparteien alle bestehenden Maßnahmen, die gegen das Abkommen verstoßen würden aber weiterbestehen sollen, sog. „existing nonconforming measures“. Diese dürfen dann beibehalten werden während alle nicht aufgeführten Maßnahmen, die gegen das Abkommen verstoßen, aufzuheben sind. Bei den aufgeführten Maßnahmen liegt jedoch keine Regulierungsautonomie vor, sondern sie dürfen nur in der konkret benannten Form weiterexistieren oder in eine weniger restriktive abgeändert werden.

Anhang zwei (Annex II) ist dagegen für die Bewahrung der Regulierungs- und Organisationsautonomie gedacht und umfasst sowohl bestehende als auch zukünftige Maßnahmen für davon ausgenommene Bereiche.

---

<sup>5</sup> Die WTO hätte dies bei ihren Verhandlungen über multilaterale Handelsabkommen zu GATS berücksichtigt, so eine aktuelle Meldung des CEEP (Europäischer Verband der öffentlichen Arbeitgeber und Unternehmen), siehe unter <http://www.bvoed.de/nr.-92014-ceep-zu-negativlistenansatzttip.html> indem eine sogenannte „Positivliste“ im Hinblick auf die öffentlichen Dienstleistungen erstellt wurde. Das bedeutet, dass die öffentlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich eines Handelsabkommens insgesamt nicht erfasst sind, es sei denn sie werden ausdrücklich im Abkommen (in einer Liste im Anhang) positiv aufgeführt. Dadurch verbleibe ein gewisser Spielraum die Public Services zu definieren, zu entwickeln und zu erbringen.

Der Ansatz der „Negativliste“ dagegen bedeutet, dass alle öffentlichen Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich eines Abkommens ausgeschlossen sind, erfasst werden und den Markt- und Wettbewerbsbestimmungen unterliegen. Die Erbringer haben bei diesem Ansatz deutlich weniger Flexibilität. Bis vor kurzem präferierte die Europäische Kommission den Ansatz der „Positivliste“, doch die europäischen Märkte sind in den letzten beiden Jahrzehnten weitestgehend liberalisiert worden. Daher möchte die EU Kommission den Ansatz der „Negativliste“ im Abkommen mit den USA für eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) einfließen lassen. Auf lange Sicht wird dies nach Meinung von CEEP eine Liberalisierung anderer, bisher nicht erfasster Märkte wahrscheinlich erleichtern, da der Spielraum für Ausnahmen von Marktzugang sehr eingeschränkt wird. Mit den USA als Handelspartner erhält die „Negativliste“ zudem Auftrieb, da dieses Modell für das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) entwickelt wurde. Darüber hinaus würde die „Negativliste“ eine einheitliche Definition der öffentlichen Dienstleistungen erfordern, um möglichst viele (auch zukünftige) öffentliche Dienstleistungen erfassen zu können. Dies wäre hinsichtlich des nach langen und intensiven Diskussionen in der EU gefundenen Konsenses nicht akzeptabel und mit den EU Vertragsbestimmungen (Artikel 14 und Protokoll 26) nicht vereinbar.

Auch wenn möglicherweise in den laufenden Verhandlungen vage Formulierungen mit einem erweiterten Anwendungsbereich für die Public Services gefunden werden, um mehr Flexibilität zum Schutz der Dienstleistungen zu ermöglichen, wäre es kaum möglich das gleiche Niveau wie es die Positivliste bietet, zu erhalten. Eine Kombination beider Modelle ist von einigen Ländern vorgeschlagen, aber bisher nicht aufgenommen worden.

Eine solche „Hybrid-Lösung“ würde den Ansatz der „Positivliste“ bezogen auf Marktteilnehmer beibehalten, jedoch nicht auf andere Sektoren ausweiten.

Die EU-Verträge sind hinsichtlich des weiten Ermessensspielraum und der Stellung der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Bereitstellung und Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen unmissverständlich und eindeutig.

Um sicherzustellen, dass die Organisationsautonomie der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht vom TTIP erfasst wird, müsste diese also im Anhang II aufgeführt werden.

### **2.3 Daseinsvorsorge (Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen)**

Das Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission zum TTIP-Abkommen sieht vor, dass beiden Parteien das Recht zu speziellen Regelungen zum Schutz besonders empfindlicher Sektoren vorbehalten ist.<sup>6</sup> Eine Schutzklausel soll außerdem beiden Seiten ermöglichen, sich vor dem erhöhten Import bestimmter Waren durch die andere Partei, der den eigenen Markt ernsthaft schädigen könnte, zu schützen.<sup>7</sup> Die hohe Qualität der öffentlichen Versorgungsdienstleistungen in der EU muss dabei gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU und dem Protokoll Nummer 26 über die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erhalten werden.<sup>8</sup> Letzteres hebt die Bedeutung des öffentlichen Sektors bei der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hervor, geht auf die notwendige Diversität dieser Dienstleistungen in der EU ein, und fordert die Nichteinschränkung der dahingehenden Kompetenzen der Mitgliedstaaten. Auch in Ausübung staatlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen, die in Art. 1 Abs.3 GATS (Allgemeines Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen; multilaterales Handelsabkommen der Welthandelsorganisation) definiert werden, sollen von den Verhandlungen ausgenommen werden.<sup>9</sup> Dies umfasst alle Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis, noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungsanbietern bereitgestellt werden.<sup>10</sup>

Am 4. Februar 2014 informierten hochrangige Vertreter der EU-Kommission die Mitglieder des Europaausschusses des bayerischen Landtags und, in einem gesonderten Gesprächstermin, auch Vertreter der bayerischen Spitzenverbände über das TTIP Abkommen. Besonders wurde dabei auf die Konsequenzen für die kommunale Daseinsvorsorge eingegangen, die für die Kommunen hochrelevante Bereiche wie Gesundheit, soziale Dienstleistungen, Abfallbeseitigung, öffentlichen Nahverkehr und Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung umfasst.

Die Kommissionsvertreter versicherten dabei, dass die öffentliche Daseinsvorsorge ausdrücklich von den Verhandlungen ausgenommen werde und dass die Definitionshoheit für die Bereiche, die unter die öffentliche Daseinsvorsorge fallen, bei den einzelnen Mitgliedsstaaten verbleiben werde. Aus verhandlungstaktischen Gründen werde dieser Bereich allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen (siehe 1.1). Auch wenn davon ausgegangen werden darf, dass diese Zusicherungen letzten Endes eingehalten werden, bleibt abzuwarten, welche Entwicklung der TTIP-Text im Laufe der weiteren Verhandlungen nimmt.<sup>11</sup>

Als mögliche Diskussionsgrundlage dafür, was denn unter die kommunale Daseinsvorsorge zu subsumieren sei, kann die Europäische Charta der kommunalen und regionalen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Leistungen der Daseinsvorsorge) aus dem Jahr 2009 dienen. Dabei handelt es sich um kein statisches Konzept. Zudem ist es Sache der Mitgliedstaaten den Begriff zu definieren und mit Leben zu füllen. Die Europäische Kommission unterscheidet zwischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse („DAI“) und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“). Der Unterschied liegt darin, dass DAWI im Gegensatz zu DAI einen marktbezogenen Charakter aufweisen, und somit eine Erbringung am Markt vom Charakter der Dienstleistung her wirtschaftlich in Betracht kommt. Von rechtlicher Relevanz ist die Unterscheidung, da die Wettbewerbsvorschriften des EG-

---

<sup>6</sup> Vgl. Verhandlungsmandat der EU-Kommission, Nummer 10.

<sup>7</sup> Vgl. Mandat, Nummer 14.

<sup>8</sup> Vgl. Mandat, Nummer 19.

<sup>9</sup> Vgl. Mandat, Nummer 20.

<sup>10</sup> Vgl. GATS, Artikel I, Abs. 3.

<sup>11</sup> Vgl. Länderräteinfo – Bayerischer Landkreistag, 05.02.2014.

Vertrages lediglich auf DAWI, nicht jedoch auf DAI anwendbar sind. Bei Letzteren kommt jedoch das europäische Diskriminierungsverbot zum Tragen. Die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten wird alleine an diesem gemessen.

Die genaue Grenzziehung gestaltet sich jedoch im Einzelfall sehr schwierig.

## **2.4 Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS)**

Laut dem EU-Verhandlungsmandat hängt die Einführung eines Systems zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS = Investor-State Dispute Settlement) davon ab, ob eine zufriedenstellende Lösung, die mit den EU-Interessen hinsichtlich der in Paragraph 23 aufgelisteten Sachverhalte vereinbar ist, gefunden wird.<sup>12</sup> Dieser Paragraph umfasst verschiedene Vorgaben, Ziele und Einschränkungen, die das EU-System schützen sollen.

Das sogenannte System zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten soll Unternehmen erlauben, in Investitionsangelegenheiten vor internationalen Schiedspanels direkte Ansprüche gegenüber Regierungen geltend zu machen. Auch wenn Befürworter dies als wesentlichen Beitrag zu einer modernen globalen Wirtschaft sehen, kann es, so die Meinung von Gegnern und Kritikern, im schlimmsten Fall die Rechtsstaatlichkeit angreifen. Neben nationalen Regierungen wären höchstwahrscheinlich auch Kommunen von einer derartigen Investitionsschutzklausel betroffen.

Ursprünglich wurde das System des Investitionsschutzes für Abkommen mit Staaten konzipiert, die ein unterentwickeltes Rechtssystem aufweisen. Ziel war es, Investoren beispielsweise davor zu bewahren, durch eine plötzliche grundlegende Veränderung der politischen Situation in einem Land enteignet zu werden. Da aber sowohl die EU als auch die USA funktionierende Rechtssysteme besitzen und Investoren dadurch ausreichend abgesichert sind, ist es fraglich, ob die Einführung einer solchen Schutzklausel nötig ist. Sie sind überdies keineswegs fester Bestandteil von Freihandelsabkommen – Staaten wie Australien haben dieses Instrument beispielsweise für alle ihre Handelsabkommen systematisch zurückgewiesen.

Weil sich in Bezug auf diesen Teilbereich des Abkommens großer Widerstand von Seiten der Unionsbürgerschaft regte, fand von März 2014 bis zum 6. Juli 2014 eine Konsultation der Öffentlichkeit über den Investitionsschutz im TTIP-Abkommen statt. Durch die Anhörung will die EU-Kommission die Investitionsschutzregelungen präzisieren und verbessern, weshalb die Ergebnisse Einfluss auf die Positionsbildung der Kommission zu dieser Angelegenheit haben. Für die Dauer der Konsultation wurden die Verhandlungen zum Thema ISDS offiziell auf Eis gelegt. Die EU-Kommission gab während der 6. Verhandlungsrunde bekannt, dass ca. 150.000 Beiträge eingereicht wurden. Viele darunter sind wortgleich, da durch einen Computerfehler mehrere Beiträge übermittelt wurden. Die tatsächliche Anzahl von Beiträgen bewegt sich weit darunter.

Die neue Kommission unter Jean-Claude Juncker scheint dem Investorenschutz nun auch kritischer gegenüberzustehen. Der Kommissionspräsident sagte vor dem EU-Parlament, dass er gegen eine Einschränkung der Rechtsprechung der Gerichte durch Sonderregelungen sei. Die neue EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström hatte bereits bei ihrer Anhörung vor dem EU-Parlament im September nicht ausgeschlossen, dass der Investorenschutz aus dem geplanten TTIP-Abkommen gestrichen werden könnte. In einem internen Papier an Malmström soll die Generaldirektion Handel Presseberichten<sup>13</sup> zufolge nun vorgeschlagen haben, das Schiedsgerichtsverfahren zum Schutze von Investoren aus dem Freihandelsabkommen herauszunehmen, um der Anti-TTIP-Kampagne zu begegnen und zu unterstreichen, dass die Kommission auf die Öffentlichkeit eingehe.

---

<sup>12</sup> Vgl. Mandat, Nummer 22.

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bei-ttip-eu-erwaegt-verzicht-aufschiedsgericht/10878522.html>

Die Vereinten Nationen (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) verabschiedeten zudem im Juli 2014 neue Regelungen, um die Transparenz von ISDS-Verfahren zu erhöhen. Alle bilateralen Investitionsabkommen, die nach dem 1. April 2014 geschlossen werden, müssen den öffentlichen Zugang zu allen Dokumenten im Fall eines ISDS-Verfahrens erlauben. Die EU wird einer der Hauptfördermittelgeber für eine Datenbasis der UN sein, die für die Öffentlichkeit zugänglich sein wird.

Zudem trat am 17. September 2014 die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 „zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist“ (ISDS-Verordnung)<sup>14</sup> in Kraft. Sie ist Teil eines größeren Rechtsrahmens für ISDS und klärt, in welchen Fällen die EU bzw. ein Mitgliedstaat als Beklagter in einem Gerichtsverfahren auftreten darf und wer für etwaige Schadensersatzforderungen aufkommen muss.

### **3. Deutsche Standpunkte**

#### **3.1 Standpunkt der Bundesregierung**

Laut dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013, in dem das TTIP-Abkommen als eines der zentralen Projekte zur Vertiefung der transatlantischen Beziehungen bezeichnet wird, will die Bundesregierung die Verhandlungen weiter vorantreiben. Parlamentarische Kontrolle und gerichtlicher Schutz sollen dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden. Dazu wird im Koalitionsvertrag u. a. folgendes ausgeführt: „Die Zulassung begründeter Ausnahmen muss für jede Vertragspartei Teil des Abkommens sein. Wir werden auf die Sicherung der Schutzstandards der Europäischen Union insbesondere im Bereich des Datenschutzes, der europäischen Sozial-, Umwelt- und Lebensmittelstandards sowie auf den Schutz von Verbraucherrechten und öffentlicher Daseinsvorsorge sowie von Kultur und Medien Wert legen.“<sup>15</sup>

Allerdings drücken sowohl Bundeskanzlerin Merkel und Bundeswirtschaftsminister Gabriel in ihren Bekanntgaben aus, dass TTIP seitens der Bundesregierung gewollt ist und rasch eingeführt werden soll.<sup>16</sup>

#### **3.2 Standpunkt der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände**

Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen nahmen in einem Positionspapier vom 1. Oktober 2014 zu den TTIP-Verhandlungen Stellung, siehe Anlage 2.<sup>17</sup> Obwohl sie eine intensivere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA grundsätzlich unterstützen, weisen sie auf die Risiken für die kommunale Ebene im Bereich der Organisation der Daseinsvorsorge hin. Der vorhandene weite Handlungsspielraum für die Kommunen solle nicht durch internationale Handelsabkommen ausgehöhlt werden. Die Verbände fordern daher einen Positivisten-Ansatz. Im Gegensatz zum in den USA üblichen Negativisten-Ansatz (siehe 2.1) wären Dienstleistungen von den Abmachungen des Freihandelsabkommens nur dann betroffen, wenn sie explizit aufgeführt werden. Die Kommunen selbst betrachten die aktuellen Entwicklungen mit Sorge. Die Bürgermeister des Kreisverbandes Roth des Bayerischen Gemeindetages fassten beispielsweise am 23. Juni 2014 einen Beschluss, das TTIP in der derzeit bekannten Form abzulehnen. Als Grund wird hier mitunter aufgeführt, dass die kommunalen Spitzenverbände nicht in die Verhandlungen eingebunden werden, obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen seien.

<sup>14</sup> Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0912&from=DE>

<sup>15</sup> Vgl. Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode, S. 117.

<sup>16</sup> Siehe etwa: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/freihandelsabkommen-mit-den-usa-merkel-mahnt-bei-ttip-zur-eile-a-1003249.html> (Meldung vom 16.11.2014)

<sup>17</sup> s.a. [http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/pp\\_ttip\\_20141001.pdf](http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/pp_ttip_20141001.pdf)

Im Landkreis Fürstfeldbruck sprechen sich die Gemeinden Puchheim, Grafrath und Kottgeisering sowie die Große Kreisstadt Fürstfeldbruck gegen TTIP aus. Der Gemeinderat Eichenau hat angesichts des Positionspapiers der Spitzenverbände keine Entscheidung gefasst.

Der Kreistag des Landkreises Fürstfeldbruck behandelt das Thema in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014.

Weitere Kommunen wie die Landeshauptstadt München haben öffentlich Forderungen hinsichtlich des Freihandelsabkommens mit den USA formuliert. Dabei fürchtet die kommunale Seite u. a., dass Erfolge auf kommunaler Ebene, wie sie beispielsweise bei der Konzessionsrichtlinie im Wasserbereich erzielt wurden, auf internationaler Ebene ausgehebelt werden könnten. In erster Linie lehnen die Kommunen eine Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen und die Investorenschutz- und Schiedsgerichtsklauseln ab, die es multinationalen Unternehmen erlauben würden, wegen Benachteiligungen gegen einen Staat oder die regionale und kommunale Ebene zu klagen und Schadensersatz zu fordern. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Wirkung von internationalen Freihandelsabkommen nicht hinreichend belegt ist. Da das TTIP-Abkommen nach seinem Abschluss einen Anwendungsvorrang vor dem EU-Sekundärrecht und dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten hätte, ist es aus kommunaler Sicht von höchster Bedeutung, dass dadurch das nationale und europäische Recht nicht unterlaufen oder gar die Handlungsspielräume der kommunalen Seite eingeschränkt werden. Deshalb werden strikte Ausnahmeregelungen, wie sie beispielsweise in den Entwürfen zum CETA-Abkommen zwischen EU und Kanada zu finden sind, gefordert.<sup>18</sup>

## **4. Ausblick**

### **4.1 Bewertung der wirtschaftlichen Ziele des Abkommens<sup>19</sup>**

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA sind bereits die größten weltweit. Ein Freihandelsabkommen zwischen diesen Partnern würde nicht nur Einfluss auf die beiden Weltregionen haben, sondern könnte auch globale Handelsregeln prägen. Wenn die optimistischen Ziele erreicht werden, könnte dies die Wirtschaft der EU Schätzungen zufolge um 120 Mrd. €, die der USA um 90 Mrd. € und die der restlichen Welt um 100 Mrd. € stärken. Dazu müssten jedoch 98 % der tarifären und 25 % der nichttarifären Handelshemmnisse abgebaut werden. Auch die Erwartungen der EU-Kommission eines durch das Abkommen ausgelösten zusätzlichen Wachstums von 0,5 % pro Jahr und der Schaffung von zwei Mio. Arbeitsplätzen in Europa basiert auf den oben genannten Bedingungen. Zumindest der Abbau von 25 % der nichttarifären Handelshemmnisse scheint jedoch schwer erreichbar. Ohne einen Erfolg in diesem Bereich schrumpfen die Kennzahlen deutlich: So würden für die EU nur noch 0,1 % zusätzliches jährliches Wachstum übrig bleiben, was lediglich 23,8 Mrd. € statt der ursprünglich angenommenen 120 Mrd. € entspricht.

Außerdem würde die Anpassungsperiode, die die öffentlichen Dienstleister nach der Etablierung einer transatlantischen Freihandelszone durchlaufen müssten, zuerst negative Auswirkungen auf den Markt haben. In Anbetracht der Bedeutung dieses Sektors für die Wirtschaft der EU – 26,6 % des BIP der EU wird durch öffentliche Dienstleistungen erwirtschaftet und 30 % ihrer Arbeitstätigen sind in diesem Bereich angestellt – ist es unerlässlich, dass der Sektor gut vorbereitet und informiert ist, da die Folgen für die europäische Wirtschaft ansonsten fatal wären.

Ein weiteres Manko der Prognosen zum TTIP ist, dass mögliche Entlassungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen, zu denen sich Unternehmen für die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem neuen Markt gezwungen sehen könnten, nicht miteinbezogen wurden. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass diese entlassenen Angestellten sofort wieder eine neue Stelle finden werden.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. <http://actionplan.gc.ca/en/page/ceta-aecg/technical-summary>

<sup>19</sup> Auszug aus dem „Sachstandsvermerk zu den Verhandlungen über das TTIP-Abkommen“ vom 3.11.2014, Seite 8f.

<sup>20</sup> Vgl. CEEP Background Paper on TTIP.

#### 4.2 Bemühungen der EU-Kommission um mehr Transparenz

Wegen der Brisanz des Themas bemüht sich die Kommission nunmehr um möglichst viel Transparenz gegenüber den Unionsbürgern. So bietet die Kommission über ihren Internetauftritt die Möglichkeit, die Entwicklungen des TTIP-Verhandlungsprozesses zeitnah mit zu verfolgen.<sup>21</sup> Auch die Anfangsposition der EU zu Schlüsselfragen im Abkommen wurde zu Beginn der Verhandlungen veröffentlicht und kann auf dieser Seite eingesehen werden. Außerdem beantwortet die Kommission über diverse Kanäle (E-Mail, Telefon) Fragen zu TTIP. Während jeder Verhandlungsrunde trafen sich die Hauptverhandlungsführer außerdem regelmäßig mit Stakeholdern aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit, Konsumentenrechte und Wirtschaft, um deren Ansichten in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

Am 27. Januar 2014 setzte die Kommission des Weiteren erstmals eine Beratergruppe ein, die sich aus 14 Mitgliedern unterschiedlicher Fachbereiche zusammensetzt und die Kommission in den TTIP-Verhandlungen in fachspezifischen Angelegenheiten beraten soll, um optimale Ergebnisse für die Unionsbürger zu erzielen. In dem Gremium vertreten sind Fachleute aus den Gebieten Dienstleistungen, Verbraucherschutz, Gesundheit, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Umwelt sowie Lebensmittel und Getränke. Seitens der Generaldirektion Handel der EU-Kommission wurden in einer öffentlichen Anhörung des Binnenmarktausschusses die Zielsetzungen zu den Konsultationen über Investorenschutzbestimmungen im TTIP erläutert und Möglichkeiten für Anregungen in Bezug auf die vierte Verhandlungsrunde zum TTIP gegeben. Kritisch äußerten sich in diesem Zusammenhang Teilnehmer über die Tatsache, dass man sich in der Konsultation nur zu einzelnen Punkten und nicht komplett gegen die Investorenschutzklausel aussprechen kann.

Die Kommission zeigte zudem Möglichkeiten für Investorenschutzbestimmungen auf. So könnten internationale Unternehmen nur dann Zugang zum Schiedsgericht haben, wenn Investitionen gesetzeskonform getätigt wurden und bereits erhebliche Ressourcen im Gastland gebunden sind (also nicht in der Planungsphase). Grundsätzlich dürfen Investoren nach der Niederlassung im Gastland nicht diskriminiert werden. Für den Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sollen Ausnahmen möglich sein. In diesem Zusammenhang wurden die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe und fehlenden Definitionen durch die Teilnehmer kritisiert.

Zusammen mit der Veröffentlichung eines Non-Papers, in dem die Kommission ihre Position zur Zusammenarbeit bei der Regulierung von Finanzdienstleistungen im Rahmen der TTIP Verhandlungen darlegt, und einer dreimonatigen Konsultation der Öffentlichkeit zur Investitionsschutzklausel ab Anfang März, zielen all diese Schritte darauf ab, den Bürgern mehr Mitsprache am Prozess zu ermöglichen. Ferner verpflichtete sich die Kommission gemäß der Forderung der Europäischen Ombudsfrau O'Reilly dazu, bestimmte Dokumente, die ausschließlich die Position der EU in den TTIP-Verhandlungen wiedergeben, nach Absprache mit den amerikanischen Gesprächspartnern der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So wurde am 9. Oktober 2014 das Verhandlungsmandat der EU-Kommission auch in deutscher Sprache veröffentlicht (siehe oben, 1.2).

Der scheidende EU-Handelskommissar Karel de Gucht betont, dass die TTIP Verhandlungen die offensten EU-Verhandlungen zu einem Handelsabkommen sind, die jemals stattgefunden haben, gibt jedoch zu, dass es sich dabei keinesfalls um eine absolute Offenheit handelt. Diese sei weder machbar noch wünschenswert, da für die Erzielung guter Ergebnisse bei derartigen Verhandlungen ein gewisses Maß an Vertraulichkeit vonnöten sei. Am Ende des Prozesses würde jedoch das gesamte Abkommen noch einmal zur Prüfung offenstehen, bevor über Annahme oder Ablehnung entschieden würde.

---

<sup>21</sup> Vgl. <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/>

### **4.3 Weitere Handelsabkommen und ihr Zusammenhang zu TTIP:**

**Abkommen zwischen der EU und Kanada:**

**Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)**

**GATS-Nachfolgeabkommen: Trade in Services Agreement (TiSA)**

Das **Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)** ist ein geplantes Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada. Es wurde ab 2009 im Geheimen ausverhandelt, und nach mehreren Leak-Veröffentlichungen am 26. September 2014 zum Verhandlungsabschluss veröffentlicht.<sup>22</sup>

Ein Sachstandsbericht des Bundeswirtschaftsministerium (Ausschussdrucksache 18(9)271) vom 1. Dezember 2014 führt zum weiteren Verfahren aus:

„Derzeit findet die Rechtsförmlichkeitsprüfung des CETA-Verhandlungstextes („legal scrubbing“) statt. Diese wird voraussichtlich sieben bis acht Monate in Anspruch nehmen, also frühestens im Frühjahr 2015 abgeschlossen sein.

MdEP Bernd Lange, Vorsitzender des INTA-Ausschusses im Europäischen Parlament, hat mitgeteilt, dass das Europäische Parlament im März/April 2015 eine Entschließung zu CETA verabschieden könnte.

Nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird das Abkommen in die 24 Amtssprachen der EU übersetzt, was voraussichtlich sechs Monate dauern wird (bis Ende Sommer 2015).

Der Rat wird voraussichtlich erst im Herbst 2015 mit der Unterzeichnung des Abkommens (durch Ratsbeschluss) befasst werden. Im Anschluss folgt das Zustimmungsverfahren im Europäischen Parlament.

Die Bundesregierung geht mit den übrigen Mitgliedstaaten davon aus, dass CETA als gemischtes Abkommen abgeschlossen wird. Es gibt Anzeichen, dass die Europäische Kommission sich dieser Sichtweise anschließen wird. Die neue Handelskommissarin Malmström hat bei ihrem Antrittsbesuch in Berlin erklärt, die Frage des gemischten Abkommens werde derzeit geprüft. Es handele sich bei CETA „wahrscheinlich“ um ein gemischtes Abkommen. Im Falle eines gemischten Abkommens wären Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten erforderlich. Diese nehmen erfahrungsgemäß etwa zwei Jahre in Anspruch.

Die vorläufige Anwendung der Teile, die der Unionskompetenz unterfallen, ist erst nach Zustimmung durch das Europäische Parlament zu erwarten. Das gesamte Abkommen kann als gemischtes Abkommen erst nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten endgültig in Kraft treten.“

CETA gilt in vielen Bereichen als Blaupause für TTIP. Insofern hat diese Einschätzung auch Auswirkung für TTIP dergestalt, dass voraussichtlich vor dem In-Kraft-Treten auch TTIP von sämtlichen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert werden muss. CETA sieht auch Internationale Schiedsgerichte vor, hat aber das Modell der ISDS reformiert,<sup>23</sup> sodass eventuelle Schadenssummen gering gehalten würden, wenn es denn überhaupt zu einem Schiedsverfahren käme. Auch könne ein ISDS-Gericht einen Staat nicht verpflichten, Einzel-Maßnahmen wieder aufzuheben.

---

<sup>22</sup> Konsolidierte Fassung, Europäische Kommission, Stand 26. September 2014:

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf)

<sup>23</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/november/tradoc\\_151918.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/november/tradoc_151918.pdf)

Das **Trade in Services Agreement (TiSA)** (dt. Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) ist eine in Verhandlung befindliche Sammlung von Vereinbarungen in Form eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen 23 Parteien, die 50 Länder vertreten. Die derzeitigen Verhandlungspartner sind Australien, Kanada, Chile, Chinesisch Taipeh (Taiwan), Kolumbien, Costa Rica, Hong Kong, Island, Israel, Japan, Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Südkorea, die Schweiz, die Türkei, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union als Vertreterin ihrer 28 Mitgliedstaaten. Ihr Ziel ist die Beseitigung von Handelshemmnissen im Dienstleistungssektor.

Das Trade in Services Agreement ist ein Nachfolgeabkommen des General Agreement on Trade Services der WTO, kurz GATS. Dieses wurde 1995 beschlossen.

Wie bei allen anderen Handelsabkommen werden diese Verhandlungen auch sehr vertraulich geführt. Verhandlungspapiere sollen frühestens fünf Jahre nach Abschluss des Vertrags bzw. fünf Jahre nach Ende der Verhandlungen veröffentlicht werden. Bislang ist lediglich eine am 19. Juni 2014 veröffentlichte Version der Enthüllungsplattform Wikileaks bekannt geworden.<sup>24</sup>

Das Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände (Anlage 2) bezieht auch Stellung gegen CETA und TiSA, siehe im Einzelnen Ausführungen dort.

## **5. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Wie von anderen Gemeinden oder aus der Presse bekannt, ist eine Kernfrage, ob sich eine Stadt überhaupt zu TTIP und internationalen Abkommen äußern *darf*. Diese sog. Befassungskompetenz ist nur dann gegeben, wenn eine Kommune tatsächlich betroffen ist und natürlich darf eine Äußerung auch nicht entgegen höherrangigem Bundes- oder EU-Recht stehen.

Da diese Frage von Kommunen regional und überregional unterschiedlich gesehen wird, sollen im Folgenden beide Argumentationen beleuchtet werden.

### **5.1.1 Argumentation Contra-Befassungskompetenz**

Im Nachfolgenden wird zitiert aus der Mitteilung 659/2014 vom 07.11.2014 des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB). Für Bayern haben sich die kommunalen Spitzenverbände nicht so explizit geäußert. Die Gesetzeszitation in der Mitteilung ist folglich für Bayern nicht übernehmbar, die Argumentationslinie wäre es dagegen vollumfänglich.

„Wegen zahlreicher Anfragen bezüglich der Beschlusskompetenz des Rates im Zusammenhang mit der Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA weist die StGB NRW-Geschäftsstelle darauf hin, dass sich der Rat nach Auffassung der Geschäftsstelle weder mit entsprechenden Anträgen von Fraktionen zur Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO noch mit diesbezüglichen Anregungen gemäß § 24 GO inhaltlich befassen kann.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Anders als der Bundestag oder der Landtag ist der Rat kein Parlament, sondern Teil der Verwaltung. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Sie findet dort ihre Grenzen, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der europäischen Union liegt.

---

<sup>24</sup> <https://wikileaks.org/tisa-financial/WikiLeaks-secret-tisa-financial-annex.pdf>

Daher hat er auch nicht die Kompetenz, seine politische Auffassung zu bundesrechtlichen bzw. europäischen Angelegenheiten kund zu tun. Das ist vielmehr Angelegenheit der politischen Parteien bzw. der zuständigen staatlichen Ebene. Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA werden von der EU-Kommission mit den USA bzw. Kanada verhandelt. Zuständig ist insoweit die EU-Kommission. Auch wenn dieses Abkommen Auswirkungen auf alle Gemeinden haben wird, führt dies jedoch nicht zu einer Befassungskompetenz des Gemeinderates. Der Rat könnte allenfalls dann zuständig werden, wenn eine Bundes- bzw. europarechtliche Angelegenheit für eine bestimmte Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen eine besondere Betroffenheit auslösen würde. Dies ist jedoch keinesfalls generell erkennbar.

Somit hat der Rat keine Befassungskompetenz bezüglich der Freihandelsabkommen TTIP und CETA. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Vorschläge für die Tagesordnung des Rates gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GO als auch für Anregungen gemäß § 24 GO. Da der Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht besitzt, muss er entsprechende Anträge auf die Tagesordnung des Rates setzen. Mangels Befassungskompetenz des Rates hat dieser sodann in der Ratssitzung den Tagesordnungspunkt/ die Anregung von der Tagesordnung abzusetzen. (Az.: I/2 020-08-48)“

### 5.1.2 Argumentation Pro-Befassungskompetenz

Im Gegensatz zu der Argumentationslinie aus 5.1.1 kann sich aber auch zugunsten einer Befassungskompetenz ausgesprochen werden:

Die Stadtverwaltung geht grundsätzlich von einer Befassungskompetenz kommunaler Parlamente und damit auch des Stadtrats Germering im Hinblick auf die Auswirkungen derartiger Handelsabkommen auf die kommunale Selbstverwaltung und kommunale Daseinsvorsorge aus, vgl. Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 GO. Die vom Büro OB und Verwaltungs- und Rechtsamt vertretene Rechtsauffassung stützt sich allerdings auf Vermutungen und Hypothesen und kann es auch nur, da ein Vertragstext von TTIP derzeit noch nicht vorliegt.

Die Auswirkungen der im Antrag der Bündnis 90/Die Grünen genannten Freihandelsabkommen bzw. Dienstleistungshandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA haben *voraussichtlich* einen örtlichen Bezug (s. a. die Ausführungen in dem gemeinsamen Positionspapier der Komm. Spitzenverbände, Anlage 2), so dass es sich um eine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ handelt. Nach der Rechtsprechung reicht es um die Befassungskompetenz zu begründen aus, dass die Möglichkeit besteht, dass überörtliche Entscheidungen in den Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und Selbstverwaltung eingreifen (s. VGH Mannheim v. 29.05.1984). Die Befassungskompetenz gibt dem kommunalen Parlament ein Recht zur politischen Willensbildung- und -äußerung.

Ob detaillierte Vorgaben zum weiteren Procedere (was ist wem wann wie lange vorzulegen, wie genau sind die Spitzenverbände zu beteiligen) rechtlich unbedenklich sind, wird dagegen als zweifelhaft angesehen.

Nicht von der Befassungskompetenz gedeckt, weil nicht auf den Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge/Selbstverwaltung beschränkt, dürften Forderungen des Inhalts sein, dass bestimmte europäische Standards generell nicht von Abkommen ausgehebelt werden dürfen und dass der gesamte Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge (unbedenklich wäre: der kommunalen Daseinsvorsorge) vom Geltungsbereich des Freihandelsabkommens (ggf. welches Abkommens) auszunehmen ist. Weiterhin problematisch wäre auch ein Beschluss darüber, wie genau dies zu geschehen hat (=Positivliste).

## 5.2 Formulierung des Beschlussvorschlages

Die Rechtsauffassung der Stadt wurde der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 7. November 2014 mitgeteilt. Es wurde dabei abgefragt, ob der ursprüngliche Antrag aufrechterhalten werden soll oder ob ein geänderter Beschlussvorschlag formuliert werden soll.

Als Ergebnis wurde der Verwaltung am 4. Dezember der Beschlussvorschlag, wie nachfolgend abgedruckt, mitgeteilt:

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die geplanten Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA stellen einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Der Stadtrat der Stadt Germering lehnt deshalb diese Abkommen in der derzeit bekannten Fassung ab.
2. Der Stadtrat der Stadt Germering beauftragt die Verwaltung und den Oberbürgermeister - oder seinen Vertreter im Amt –, sich im Namen der Stadt beim Städte- und Gemeindetag, gegenüber Landes- und Bundesregierung und beim EU-Parlament in geeigneter Weise gegen die geplanten Abkommen zu positionieren.

Karl Raster

Genehmigt Zweiter Bgm

Anlage 1 2014\_10\_15\_Antrag TTIP

Anlage 2 2014\_10\_01\_Positionspapier\_TTIP